

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt; es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

§ 1 Name und Sitz des Clubs

1.
Der Club führt den Namen „Golfclub Bruchsal e.V.“
2.
Er hat seinen Sitz in 76646 Bruchsal.

§ 2 Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die vertragliche Nutzung der Golfanlage Bruchsal, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1.
Der Club hat folgende Mitglieder:
 - aktive Mitglieder
 - Zeitmitglieder mit uneingeschränktem Spielrecht auf dem Championship-Course
 - Zeitmitglieder mit eingeschränktem Spielrecht auf dem Championship-Course
 - jugendliche Mitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Mitglieder mit Anwartschaftsrecht
 - Mitglieder mit fremdem Nutzungsrecht
 - Mitglieder mit fremdem Nutzungsrecht (Familie/Partner/-in)
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder aus Kooperationen mit anderen Sportvereinen
2.
Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Golfsport aktiv ausüben. Sie müssen bei der Golfanlage Bruchsal GmbH – atypisch stille Gesellschaft — Inhaber mindestens eines GmbH-Anteils sein.
3.
Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
4.
Zweitmitglieder sind Mitglieder, die noch einem weiteren Golfclub, der dem Deutschen Golfverband oder der EGA angehört, Mitglied sind.

Dies gilt nur für Vollmitglieder der jeweiligen Clubs. Ausgeschlossen sind jedwede Sondermitgliedschaftsformen, wie eingeschränktes Spielrecht, Fernmitgliedschaft, Mitgliedschaften bei Clubs, die keine vollwertige Ausübung des Golfsports ermöglichen (Driving-Range-Clubs). Diese Möglichkeit gilt ausdrücklich auch nicht für Mitglieder des VcG.
5.
Zeitmitglieder sind für mindestens 1 Jahr Mitglied des Clubs.

6.
Firmenmitglieder sind juristische Personen, Körperschaften oder Einzelfirmen, die Inhaber von mindestens einer atypisch stillen Beteiligung (GmbH-Anteil) sein müssen.
7.
Mitglieder mit Anwartschaftsrecht sind solche, deren vormalig aktive Mitgliedschaft unter Beibehaltung ihrer Beteiligung an der stillen atypischen Gesellschaft vorübergehend ruht.
8.
Mitglieder mit fremdem Nutzungsrecht sind solche, deren Spielberechtigung auf der Nutzung eines fremden atypischen stillen Gesellschaftsanteils beruht.
9.
Mitglieder mit fremdem Nutzungsrecht (Familie/Partner) sind solche, deren Spielberechtigung auf der Nutzung eines fremden atypisch stillen Gesellschaftsanteils beruht, dessen Inhaber ein Familienangehöriger/Lebenspartner ist. Familienangehörige sind Verwandte im Rechtssinne. Lebenspartner sind solche Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.
10.
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
11.
Mitglieder mit beschränktem Spielrecht sind alle, die die Anlage nur in beschränktem Umfang nutzen dürfen.
12.
Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, über die bestehenden Mitgliedsformen hinaus, weitere Mitgliedsmodelle zu entwickeln und anzubieten, um auf Marktveränderungen im Interesse des Clubs im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitglieder angemessen reagieren zu können. Dies schließt im Rahmen der Werbung um Neumitglieder auch die Ermächtigung des Gesamtvorstandes ein, für solche Neumitglieder zeitlich begrenzt für die Dauer von maximal 2 Jahren Sonderkonditionen anzubieten, wenn sich diese für eine Jahresmitgliedschaft mit unbeschränktem Spielrecht entscheiden.
13.
Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Kooperationsmodelle mit anderen Sportvereinen zu beschließen, sofern kein volles Spielrecht eingeräumt wird. Mitgliedsmodelle mit vollem Spielrecht bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft / Anwartschaft

1.
Mitglied im Club können die in § 4 genannten Person, Firmen und Institutionen werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied beschließt der Gesamtvorstand. Er kann für die Aufnahme Richtlinien erlassen.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
2.
Bei Annahme des Antrags durch den Gesamtvorstand beginnt mit diesem Tage die Mitgliedschaft. Sie wird jedoch erst mit Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
3.
Firmenmitglieder müssen dem Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich anzeigen, welche Person das aktive Mitgliedsrecht wahrnimmt. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Gesamtvorstand. Jedes Firmenmitglied kann pro Anteil jährlich nicht mehr als eine Person benennen.
4.
Aktive Mitglieder können mit 3-Monats-Frist zum Jahresende schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen, ihre aktive Mitgliedschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in eine Mitgliedschaft mit Anwartschaftsrecht umzuwandeln. Auf schriftlichen, an keine Frist gebundenen Antrag an den Gesamtvorstand wird die Mitgliedschaft mit Anwartschaftsrecht wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.
5.
Hat der Club eine Anzahl aktiver Mitglieder erreicht, deren Überschreitung eine ordnungsgemäße Benutzung der Golfplatzanlage und damit eine sinnvolle Verfolgung des Clubzweckes erheblich einschränken würde, können keine

weiteren aktiven Mitglieder aufgenommen werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Eingehende Mitgliedsanträge sind in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges in einer Warteliste zu erfassen. Über die Anträge wird in der Reihenfolge der Warteliste entschieden, sobald sich die Zahl aktiver Mitglieder wieder unter die Aufnahmegrenze senkt oder diese durch Veränderung der Verhältnisse erhöht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss. Im Fall eines aktiven Mitglieds (mit GmbH-Anteil) endet die Mitgliedschaft auch durch Übertragung eines Anteils bei der Golfanlage Bruchsal GmbH – atypisch stille Gesellschaft – an ein Mitglied mit fremdem Nutzungsrecht, wenn nicht eine Mitgliedschaft in anderer Mitgliedschaftsform begründet wird.

2.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand abzugeben. Bei Minderjährigen ist sie auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die Kündigung durch aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Zweitmitglieder, Mitgliedern mit fremdem Nutzungsrecht, Mitgliedern aus Kooperationen mit anderen Sportvereinen und Firmenmitglieder ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Für die Kündigung durch ein Zeitmitglieder (mit uneingeschränkten bzw. beschränkten Spielrecht) gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Zeitmitgliedschaft. Unterbleibt eine Kündigung wird die Mitgliedschaft zu den Mitgliedsbeiträgen des jeweiligen Folgejahres um jeweils ein Jahr verlängert.

3.

Altersbezogene Mitgliedschaften enden mit Ablauf des 31.12. des Jahres, in dem das Mitglied die Altersgrenze erreicht hat und setzen sich in der jeweils vorgesehenen Anschluss-Mitgliedschaftsform fort, wenn die Mitgliedschaft nicht binnen einer Frist von 3 Monaten vor dem 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt wird.

4.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn

- a) Ein Mitglied in grober Weise schuldhaft die Interessen des Clubs verletzt,
- b) Ein Mitglied durch sein persönliches Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat,
- c) Ein Mitglied die Anmeldung der Statusänderung unterlassen hat, wenn damit für das Mitglied eine höhere Zahlung verbunden gewesen wäre und das Mitglied nicht binnen einer Frist von 14 Tagen den höheren Mitgliedsbeitrag nachentrichtet hat,
- d) Ein Mitglied trotz mindestens zweifacher Mahnung – davon einmal durch eingeschriebenen Brief mit Androhung des Ausschlusses bei Nichtzahlung – mit seinen Zahlungsverpflichtungen gem. §§ 12 oder 13 im Rückstand ist. Nach Absendung der zweiten Mahnung müssen zwei Wochen verstrichen sein.

4.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Gesamtvorstand muss seinen Beschluss schriftlich begründen und dem Mitglied zusenden.

5.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung des „Ehrenrats“ zu. Die Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat spricht eine Empfehlung zu dem Beschluss des Gesamtvorstandes aus. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Kenntnisnahme der Empfehlung des Ehrenrates abschließend.

Versäumt das Mitglied die Anrufungsfrist oder entscheidet der Gesamtvorstand abschließend auf Ausschluss des Mitglieds, ist die Mitgliedschaft beendet.

6.

Nur im Todesfall werden geleistete Beiträge (anteilig zum Geschäftsjahr) zurückerstattet. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beiträge wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 7 Organe und Ausschüsse des Clubs

Die Organe und Ausschüsse des Clubs sind

- 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Gesamtvorstand
 - 3. der Ehrenrat
- Daneben können Ausschüsse berufen werden.

§ 8 Vorstand

1.

Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus drei geschäftsfähigen Personen. Mehr als zehn Personen sollen ihm nicht angehören. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Notwendigkeit von zu besetzenden Aufgabenbereichen für Beisitzer und schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl vor.

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten (Vorsitzenden),
- b) dem Vizepräsidenten (stellvertretender Vorsitzenden),
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) vier Beisitzer.

2.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wenn nicht mindestens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann offene Wahl erfolgen. Präsident und Vizepräsident müssen geheim gewählt werden.

Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis der Gesamtvorstand neu oder wiedergewählt worden ist.

3.

Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können aktive Mitglieder gewählt werden. Zeitmitglieder können gewählt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 2 Jahre mit uneingeschränktem Spielrecht Mitglied des Golfclubs waren. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sie werden in der jeweiligen Funktion direkt gewählt. Die Verteilung der übrigen Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder erfolgt anhand der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

4.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

5.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, ist es dauernd verhindert, sein Amt auszuüben oder wird es abberufen, so kann der Gesamtvorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern ein vollberechtigtes Ersatzmitglied für dieses Amt bestellen.

6.

Diese Regelung gilt nicht, wenn der Präsident ausscheidet oder dauernd verhindert ist. In diesen Fällen ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ist der Präsident ausgeschieden, nimmt bis zur Wahl der Vizepräsident die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten wahr.

7.

Die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

8.

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Präsident kann jedoch nur für drei aufeinanderfolgende Wahlperioden in sein Amt gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Club. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

9.

Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch den Vorstand

1.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Clubs übertragen sind.

2.
Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen werden, über die vorgegebenen Tagesordnungspunkte. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
3.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4.
Für die Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder Vizepräsident, erforderlich.
5.
Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
6.
Auch in Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, soll der Gesamtvorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen, wenn dies von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder durch eine an den Gesamtvorstand zu richtende Eingabe verlangt wird.
7.
Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8.
Der Club wird im Sinne von § 26 BGB von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
9.
Der Gesamtvorstand vertritt die atypischen stillen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Golfanlage Bruchsal GmbH.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs.
 2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Sie muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres durchgeführt sein.
 3.
Jede Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder über E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss den Gegenstand der jeweiligen Beschlussfassung bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club schriftlich bekannt gegebene Anschrift bzw. an die dem Club mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 4.
Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Clubs eingeladen. Das Stimmrecht regelt sich nach § 14 dieser Satzung.
 5.
Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgerecht eingegangene Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind den Mitgliedern 1 Woche vor der Mitgliederversammlung durch Anschlag am schwarzen Brett (Clubhaus) und per E-Mail bekannt zu geben. Der Leiter der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse und Anträge, die nicht in der schriftlich angekündigten Tagesordnung enthalten sind, können nicht gefasst werden, wenn die Satzung geändert werden soll oder wenn die Mitglieder dadurch finanziell belastet werden.

6.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresabrechnung und der Prüfungsbericht der Kassenprüfer bekannt zu geben. Vorgesehene Änderungen der Satzung sind in ihrem Wortlaut mit der Einladung zu verschicken.

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in dieser Satzung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung über:

- a) – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
- b) – Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- c) – Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für Mitglieder mit GmbH-Anteil,
- d) – Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitgliedschaftsformen mit uneingeschränktem Spielrecht (nicht für Kooperationen mit anderen Sportvereinen; nicht für Fälle des § 4 Ziff. 12)
- e) – Entlastung des Gesamtvorstandes,
- f) – Wahl von Kassenprüfern,
- g) – Änderung der Satzung,
- h) – die Auflösung des Clubs.

7.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich aus den gewählten Kassenprüfern eine Person, der von der Golfanlage Bruchsal GmbH – atypisch stille Gesellschaft – das Recht zur Prüfung der Rechnungslegung eingeräumt wird.

8.

Bei Bedarf werden vom Gesamtvorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beim Gesamtvorstand beantragen.

9.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 14 der Satzung) anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Gesamtvorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

10.

Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht Gesetz oder Satzung Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.

Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle der Verhinderung dem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung dem jeweils ältesten Vorstandsmitglied.

12.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies begehrt.

13.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Clubs in Anspruch zu nehmen sowie verpflichtet, die zwischen dem Club und der Golfanlage Bruchsal GmbH getroffenen Vereinbarungen, die jeweils geltende Satzung, bestehende oder künftig zu erlassende Ordnungen, Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Gesamtvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen. Sie werden die Ziele des Clubs fördern und das Eigentum des Clubs schonend und fürsorglich behandeln.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden die in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeiträge erhoben. Insoweit entscheidet die Mitgliederversammlung über die Veränderung der Jahresbeiträge aktiver Mitglieder (mit GmbH-Anteil) und der Zeitmitglieder mit uneingeschränktem Spielrecht auf dem Championship-Course.

Mitgliedsbeiträge werden für die Mitglieder mit GmbH-Anteil durch Jahresbeitragsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Für das laufende Jahr ist die Erhöhung um maximal 5% des Vorjahresbeitrags möglich. Weitergehende Erhöhungen können erst für das Folgejahr beantragt und beschlossen werden. Für Beitragsreduzierungen gilt die gleiche Begrenzung.

Mitgliedsbeiträge von Zeitmitgliedern mit uneingeschränktem Spielrecht können für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit rückwirkend nicht erhöht werden. Für diese Mitglieder ist die Beitragsordnung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Jahresvertrages Geltung hatte.

Eine rückwirkende Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen für laufende Mitgliedschaften in den jeweiligen anderen Mitgliedschaftsformen ist ebenfalls ausgeschlossen.

2.

Der Jahresbeitrag des Vorjahres ist zum 15.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, wenn mit dem Mitglied kein monatlicher Einzug der Mitgliedsbeiträge vereinbart ist bzw. das Mitglied dem monatlichen Einzug des Mitgliedschaftsbeitrages zugestimmt hat.

Bei aktiven Mitgliedschaftsformen (solchen mit GmbH-Anteil) ist eine „zweite Rate“ des Mitgliedsbeitrages, also die Differenz zwischen dem in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag und dem Vorjahresbeitrag, zum 30.06. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

3.

Die Berechtigung zur satzungsgemäßen Nutzung des Platzes ist von der fristgemäßen Zahlung der Jahresbeiträge abhängig.

4.

Erfolgt die Aufnahme in den Club im laufenden Geschäftsjahr, so ist der Jahresbeitrag anteilig zu entrichten. Angefangener Monat zählt für vollen Monat.

5.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

6.

Das vom Club erhobene Clubeintrittsgeld wird der Rücklage zugeführt.

§ 13 Umlagen

1.

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der insoweit stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zur Sicherung des wirtschaftlichen Spielbetriebs des Clubs (Budget) Umlagen für das vergangene oder laufende Geschäftsjahr beschließen, die von aktiven Mitgliedern, volljährigen jugendlichen Mitgliedern mit GmbH-Anteil, minderjährigen jugendlichen Mitgliedern mit GmbH-Anteil, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, Zweitmitgliedern, Firmenmitgliedern, Mitgliedern mit Anwartschaftsrecht, Mitgliedern mit fremdem Nutzungsrecht (Familie/Partner) und Ehrenmitgliedern zu erbringen sind. Die Höhe dieser Umlagen je verpflichtetem Mitglied pro Kalenderjahr ist begrenzt auf den Betrag, den das/die jeweilige Mitglied als Zeitmitglied (Jahresmitglied) mit uneingeschränktem Spielrecht zu bezahlen hätte.

2.

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zu dieser Umlage verpflichteten, anwesenden Mitglieder zur Finanzierung besonderer, genau beschriebener Vorhaben und Aufgaben, die durch den Vereinszweck gedeckt oder die im Einzelfall für den Abbau von Verbindlichkeiten notwendig sind, Umlagen für das nächste Kalenderjahr beschließen. Diese sind von aktiven Mitgliedern, volljährigen jugendlichen Mitgliedern mit GmbH-Anteil, minderjährigen jugendlichen Mitgliedern mit GmbH-Anteil, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, Zweitmitgliedern, soweit sie im Besitz eines Anteils an der Golfanlage Bruchsal GmbH sind, Firmenmitgliedern, Mitgliedern mit Anwartschaftsrecht, Mitgliedern mit fremdem Nutzungsrecht (Familie/Partner/-in) und Ehrenmitgliedern zu erbringen. Die Höhe dieser Umlage darf je verpflichtetem Mitglied pro Kalenderjahr insgesamt die Höhe des einfachen Jahresbeitrages für ein aktives Mitglied nicht übersteigen.

§ 14 Stimmrecht

1.
Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, volljährige jugendliche Mitglieder mit GmbH-Anteil, minderjährige jugendliche Mitglieder mit GmbH-Anteil, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter, Zweitmitglieder, Zeitmitglieder mit uneingeschränktem Spielrecht auf dem Championship-Course, Firmenmitglieder, Mitglieder mit Anwartschaftsrecht, Mitglieder mit fremdem Nutzungsrecht (Familie/Partner) und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme und muss zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Ein Mitglied kann jeweils maximal 3 weitere nicht anwesende Mitglieder nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

2.
Beschlüsse zur Erhebung von Umlagen nach § 13 können nur von aktiven Mitgliedern und Mitgliedern in Mitgliedschaftsformen, die einen GmbH-Anteil voraussetzen (atypisch stille Gesellschafter) gefasst werden. Gleiches gilt für die unterjährige Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen aktiver Mitglieder (solchen mit GmbH-Anteil) und Mitgliedern in Mitgliedschaftsformen, die einen aktiven GmbH-Anteil voraussetzen (§ 12 Ziff. 1 Abs. 2).

§ 15 Sanktionen

1.
Der Gesamtvorstand, alternativ der Präsident, Vizepräsident, Sport- oder Jugendwart, ist berechtigt, unsportliches Verhalten von Mitgliedern, insbesondere Verstöße gegen die Golfetikette und Verstöße gegen die Gebote des Clubs, zu ahnden.

2.
Als Sanktionen sind zulässig:
 - a) Verwarnung
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Platzsperre
 - d) Ausschluss von der Teilnahme an bis zu 3 Wettspielen

3.
Vor der Verhängung der Sanktionen muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4.
Gegen die ausgesprochene Sanktion steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung an den Ehrenrat zu. Die Anrufung muss innerhalb von 1 Monat nach Verhängung der Sanktion schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat spricht eine Empfehlung zu der verhängten Sanktion aus. Der Gesamtvorstand entscheidet nach Kenntnisnahme der Empfehlung des Ehrenrates abschließend.

§ 16 Ehrenrat

1.
Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

2.
Der Ehrenrat gibt bei der Anrufung gem. § 6 Abs. 5, § 15 der Satzung Empfehlungen ab.

3.
Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt dessen eigene Geschäftsordnung.

§ 17 Ausschüsse

1.
Der Golfclub kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Für deren Erlass, Änderung oder Aufhebung ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig.
2.
Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils 1 Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
3.
Der Sportwart beruft in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand zudem jährlich die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Handicapausschusses. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens 3, maximal 9 Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 18 Auflösung des Clubs

1.
Soll über die Auflösung des Clubs entschieden werden, ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung jedem Mitglied von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
2.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Für eine Entscheidung ist die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3.
Sind in der Versammlung weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat innerhalb eines Monats ab Absendung der Einladung stattzufinden. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4.
Eine Änderung der Bestimmungen dieses § 17 kann nur unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze dieser Vorschrift erfolgen.
5.
Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung. Ein vorhandenes Vermögen ist einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

§ 19 Haftung

Der Club haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die Benutzung seiner Anlagen oder Veranstaltungen, etwa eintretende Unfälle oder sonstige Schäden oder für auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 20 Veröffentlichungen

Vereinsrechtliche Veröffentlichungen des Clubs erfolgen, soweit rechtlich erforderlich, in der Bruchsaler Rundschau sowie Anschlag am schwarzen Brett (Clubhaus).